

# Landkreis Hof

## Kosten der Unterkunft ab 01.04.2008

Die neuen Angemessenheitskriterien werden im Landkreis Hof ab 01.04.2008 gemäß Beschluss des Kreisausschusses des Landkreises Hof vom 01.02.2008 wie folgt festgelegt:

Personenzahl	Größe	Kaltmiete	Nebenkosten	Heizung	Gesamtmiete
1	<b>60 m<sup>2</sup></b>	<b>190 €</b>	<b>50 €</b>	<b>60 €</b>	<b>300 €</b>
2	70 m <sup>2</sup>	260 €	52 €	70 €	382 €
3	85 m <sup>2</sup>	315 €	60 €	85 €	460 €
4	100 m <sup>2</sup>	370 €	70 €	100 €	540 €
5	115 m <sup>2</sup>	425 €	80 €	115 €	620 €
6	130 m <sup>2</sup>	480 €	90 €	130 €	700 €
jede weitere Person	15 m <sup>2</sup>	55 €	10 €	15 €	80 €

Die Höchstgrenzen im Rahmen der Angemessenheit werden an den Gesamtkosten festgemacht. Dies gibt den Mietern die Möglichkeit, z.B. Einsparungen im Mietpreis zur Abdeckung höherer Heizkosten einzusetzen.

Warmwasserkosten können aber auch weiterhin nicht übernommen werden, da diese mit der Regelleistung abgedeckt sind. Es ist daher von den tatsächlichen Heizkosten weiterhin 1/6 für die Warmwasserzubereitung in Abzug zu bringen und anschließend ein Vergleich mit der Höchstgrenze für die Gesamtmiete vorzunehmen.

Bsp. 1:

Alleinstehender  
Kaltmiete 150,00 €  
Nebenkosten 80,00 €  
Heizung 100,00 €  
(gesamt 330,00 €)

Nach Abzug des Warmwasseranteils ergeben sich KdU i.H.v. 313,33 €. Es werden 300,00 € anerkannt.

Bsp. 2:

Alleinstehender  
Kaltmiete 150,00 €  
Nebenkosten 80,00 €  
Heizung 66,00 €  
(gesamt 296,00 €)

Nach Abzug des Warmwasseranteils ergeben sich KdU i.H.v. 285,00 €. Es werden 285,00 € anerkannt.

Die Verwaltung wurde darüber hinaus ermächtigt, in begründeten Fällen von diesen Vorgaben abzuweichen. Sowohl nach oben (z.B. behindertengerechte Wohnung) als auch nach unten (z.B. bei 15m<sup>2</sup>- Wohnklos) sind daher Abweichungen nach Rücksprache möglich.

Die Anpassung der KdU ist ab 01.04.2008 möglich, erfolgt aber im Regelfall erst mit dem nächsten Folgeantrag. Eine rückwirkende Erhöhung ab 01.04.2008 ist auf formlosen Antrag hin möglich.